

Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 28

Ansbach, 26.05.21

Antrag Mesko Pinsel GmbH

Seite 2

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

Az.: 170-21/2021-02 SG 42 Le

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG);

Antrag der Mesko Pinsel GmbH, Sport- und Gewerbestraße 1, 91632 Wieseth, auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Tränken von Gegenständen mit Harz (Pinselherstellung) nach der 5.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV auf den Grundstücken Flur Nrn. 2494/4, 2498 der Gemarkung Wieseth, Gemeinde Wieseth

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG, § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 3 Abs. 1 PlanSiG

Das Landratsamt Ansbach hat der Firma Mesko Pinsel GmbH, Sport- und Gewerbestraße 1, 91632 Wieseth, mit Bescheid vom 17.05.2021, Az.: 170-21/2021-02 SG 42 Le die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Tränken von Gegenständen mit Harz (Pinselherstellung) auf den Grundstücken Flur Nrn. 2494/4, 2498 der Gemarkung Wieseth, Gemeinde Wieseth erteilt. Der Genehmigungsbescheid ist gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

1. Der verfügende Teil des Bescheides lautet wie folgt:

Das Landratsamt Ansbach erlässt folgenden Bescheid:

I. Genehmigung nach §§ 4 und 10 BImSchG

Der Firma Mesko Pinsel GmbH, Sport- und Gewerbestraße 1, 91632 Wieseth, wird die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen unter Nr. IV für die Errichtung und den Betrieb

- einer Anlage zum Tränken von Gegenständen mit Kunstharzen, die unter weitergehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), mit einem Harzverbrauch von 25 Kilogramm oder mehr je Stunde nach Nr. 5.2.1G des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

auf den Grundstücken Flur-Nrn. 2494/4, 2498 der Gemarkung Wieseth, Gemeinde Wieseth, gemäß §§ 4 und 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt.

II. Genehmigungsumfang

Anlage zur Fertigung von verschiedenen Pinselprodukten bestehend aus folgenden Anlagenteilen:

- a) Hauptanlage: Fertigungslinien zur Pinselherstellung (4 Linien Flachpinsel, 2 Linien Heizkörperpinsel, 4 Kittmaschinen für manuelle Fertigung) mit einem Harzverbrauch von bis zu 36 kg/h (Epoxy- und Polyesterharz)
- b) Nebeneinrichtungen: Harzlager, Hilfstofflager

III. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Ansbach versehene Planunterlagen zu Grunde, die zugleich Bestandteil dieses Bescheides sind. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in Abschnitt II (Genehmigungsumfang) dieses Bescheides genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen im nachfolgenden Abschnitt IV (Nebenbestimmungen) stehen. Der Genehmigungsvermerk ist jeweils auf dem Deckblatt der folgenden Planunterlagen angebracht: (Die einzelnen Planunterlagen sind im Bescheid explizit aufgeführt).

IV. Nebenbestimmungen

(Siehe Hinweis unter 3.1.)

V. Bedingungen – Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis spätestens am 31.07.2023 mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde. Eine Fristverlängerung kann auf Antrag beim Vorliegen eines wichtigen Grundes gewährt werden. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

VI. Zwangsgeldandrohung

Falls die Mesko Pinsel GmbH, Sport- und Gewerbestraße 1, 91632 Wieseth, ihrer Verpflichtung aus IV. Nebenbestimmungen Nr. 1 (Nutzungsaufnahme) innerhalb der darin gesetzten Frist nicht nachkommt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 250,-- € zur Zahlung fällig:

Das Zwangsgeld wird mit Ablauf der Frist fällig.

VII. Kosten

1. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **5.550,00 €** festgesetzt.
3. Die Auslagen betragen **264,00 €**.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Der Genehmigungsbescheid enthält eine Begründung der Entscheidung und wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen

bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

3. Hinweise

- 3.1. Die Genehmigung wurde unter IV. mit Nebenbestimmungen (Auflagen) zu folgenden Rechtsbereichen versehen: Allgemeines, Immissionsschutz, Wasserrecht, Abfallrecht, Arbeitsschutz, Abwehrender Brandschutz.
- 3.2. Der Genehmigungsbescheid kann in der Zeit vom **27.05.2021** bis einschließlich **09.06.2021** gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG auf der Homepage des Landratsamtes Ansbach (www.landkreis-ansbach.de) unter **AKTUELLES → Veröffentlichungen → Umwelt** eingesehen werden.

Aufgrund der COVID-19 Pandemie ist der Publikumsverkehr im Landratsamt Ansbach derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt möglich. Eine Einsichtnahme im Landratsamt Ansbach ist deshalb nur in dringenden Ausnahmefällen und nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0981 468-4202 möglich.

- 3.3. Mit Ende der Auslegungsfrist am 09.06.2021 gilt der Bescheid gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 4 BImSchG). Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen.
- 3.4. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, schriftlich angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang.

Ansbach, 17.05.2021
Landratsamt Ansbach

gez.

Hans Henninger
stv. Landrat